Lizenziert für comes Unternehmensberatung .
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

02.17

13. Jahrgang
März/April 2017
Seiten 49–96

KSI

Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

Wirtschaft
Recht
Steuern

www.KSIdigital.de

Herausgeber:

Peter Depré, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Lutz Mackebrandt, Unternehmensberater

Gerald Schwamberger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Göttingen

Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Markus W. Exler, Fachhochschule Kufstein

Prof. Dr. Paul J. Groß, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln

WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth, Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Dr. Harald Krehl, DATEV eG, Nürnberg

Prof. Dr. Jens Leker, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Rektor der Handelshochschule Leipzig (HHL)

Prof. Dr. Florian Stapper, Rechtsanwalt, Stapper Insolvenz- und Zwangsverwaltung, Leipzig

Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Richter a. D., Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Prof. Dr. Henning Werner, Dekan der Fakultät für Wirtschaft, SRH Hochschule Heidelberg

Strategien
Analysen
Empfehlungen

Die interne Unternehmensnachfolge auf dem Krisen-Prüfstand [Thomas Erber / Prof. Dr. Markus W. Exler / Prof. Dr. Dr. Mario Situm, 53]

Pensionsverpflichtungen als Risikofaktor [Jan Handzlik / Hamed Omumi / Michael Hollmann / Prof. Dr. Stefan Müller, 60]

Beobachtungen zum Krisenverlauf bei Unternehmen auf brechenden Stützpfeilern [Dr. David Sonius / Dr. Harald Krehl, 64]

Praxisforum
Fallstudien
Arbeitshilfen

Reputationswirkungen unternehmerischer Krisenkommunikation [Rebecca Kolbe / Prof. Dr. Hans-Jürgen Wieben, 72]

Die Rolle des Aufsichtsrats in der Krise [Dr. Sebastian Nimwegen/Bob Rajan, 80]

BDU-Herbstkonferenz Sanierung: Haftungsgefahren vermeiden und Beratungschancen nutzen! [Dr. Hans-Jürgen Hillmer, 82]

Deutscher Restrukturierungsmarkt auf gutem Weg? [Norbert Strecker und Michael Schmitt, 86]

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

69037

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2017 - (http://www.ksidigital.de) 22.03.2017 - 09:14
56701053879

Lizenziert für comes Unternehmensberatung .
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Pensionsverpflichtungen als Risikofaktor

Auswirkungen des Niedrigzinsniveaus auf die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Handlungsempfehlungen für den Mittelstand

Jan Handzlik, Hamed Omumi, Michael Hollmann und Prof. Dr. Stefan Müller*

Pensionsverpflichtungen werden nicht zuletzt bedingt durch das anhaltende Niedrigzinsniveau zu einer immer größeren Belastung für den Mittelstand. Die kürzlich vom Gesetzgeber beschlossene Verlängerung des Glättungszeitraums für den Abzinsungszinssatz von Pensionsrückstellungen soll hier eine Entlastung bewirken. Anhand eines Praxisbeispiels werden die langfristigen Auswirkungen der Gesetzesänderung veranschaulicht sowie Handlungsempfehlungen für den Mittelstand gegeben.

1. Historie

Im Jahr 2014 hatten fast 8 Mio. Arbeitnehmer eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage erworben oder sie erhielten bereits eine Betriebsrente. Gemessen an den Deckungsmitteln – also den Vermögenswerten, mit denen die Verpflichtungen finanziell gedeckt sind – umfasst die Direktzusage mehr als die Hälfte der gesamten Deckungsmittel in Deutschland und ist somit der bedeutendste Durchführungsweg[1].

Der Großteil dieser Verpflichtungen resultiert aus älteren Versorgungszusagen der letzten Jahrzehnte. Primärer Grund für die Einrichtungen der Direktzusagen war in vielen Fällen jedoch nicht die Altersversorgung der Mitarbeiter, sondern der Steuerstundungs- und damit Cashflow-Erhöhungseffekt, der sich aus der Bildung von Pensionsrückstellungen ergibt.

Pensionsrückstellungen wirken in der Anwartschaftsphase gewinnmindernd (nicht aber liquiditätsbelastend) und führen somit zu einer Steuerreduktion. Die durch die eingesparten Steuern entstandene Liquidität wurde häufig für den Auf- und Ausbau der Unternehmen verwendet. Erst die partiellen Auflösungen der Pensionsrückstellungen in der Rentenphase führen zu einem Liquiditätsabfluss. Dank dieses Steuerstundungseffekts hatte die Direktzusage bei Unternehmern in der Zeit des Aufbaus der Verpflichtungen lange Zeit ein sehr positives Image. Aufgrund von sich unerwartet entwickelnden biometrischen Daten (Anstieg der Rentenzahlungszeit) und Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Absenkung des Zinsniveaus und des Steuerstundungseffekts) werden die enorme finanzielle Belastung und die Einschränkung der Flexibilität für die Unternehmen deutlich.

Ungeachtet einer möglicherweise fehlenden Rückdeckung von Pensionszusagen haben sich die Rahmenbedingungen und die Prioritäten der Unternehmer – insbesondere bedingt durch das seit der Finanzkrise in 2007/2008 andauernde Niedrigzinsniveau – drastisch geändert, sodass viele Unternehmen die bereits erteilten Direktzusagen gerne beseitigen bzw. auslagern möchten, um die sich u. a. aus der Abzinsungsverpflichtung von Pensionsrückstellungen ergebende Ergebnisbelastung zu reduzieren.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist in diesem Kontext die Diskrepanz zwischen dem Verhältnis des Handels- und Steuerrechts. Ein festgeschriebener steuerlicher Rechnungszins von 6 % ist gegenüber einem am Markt orientierten handelsrechtlichen Zins nicht zukunftsfähig[2]. Dadurch könnten das Investitionsverhalten von Unternehmen gehemmt werden und weitere negative Konsequenzen für die Unternehmensentwicklung und -fortführung hervorgerufen werden.

Der folgende Beitrag stellt die aktuelle Gesetzeslage zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen sowie die Auswirkungen auf die Bilanzen von mittelständischen Unternehmen in der Praxis dar. Des Weiteren werden Handlungsempfehlungen für den Mittelstand abgeleitet.

* Jan Handzlik und Hamed Omumi, beide Berater bei der comes Unternehmensberatung, Oldenburg; Michael Hollmann, geschäftsführender Gesellschafter der HollmannHilljegerdes, Oldenburg; Prof. Dr. Stefan Müller, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen, Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg.

1 Vgl. Schwind, Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung, BetrAV 2016 S. 350 f.

2 Vgl. Pensionsrückstellungen im Niedrigzinszeitalter, DIHK-Schlaglicht Wirtschaftspolitik 7/2015.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2017 - (http://www.ksidigital.de) 22.03.2017 - 09:14

Lizenziert für comes Unternehmensberatung .
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Gesetzliche Änderungen zur Ausweitung des Glättungszeitraums.

2. Aktuelle Gesetzeslage

Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen (vgl. § 253 Abs. 1 HGB). Die verpflichtende Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ergibt sich aus folgendem Grund: Für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – nämlich die realitätsgerechte Information der Abschlussadressaten über die wahre Belastung – kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die in den Rückstellungen gebundenen Finanzmittel investiert und daraus Erträge realisiert werden können[3].

Bis zum 16. 3. 2016 waren Pensionsrückstellungen grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen, der von der Deutschen Bundesbank monatlich auf der Basis der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht wird. Aus Vereinfachungsgründen besteht gem. § 253 Abs. 2 HGB ein Wahlrecht für den Abzinsungssatz von Pensionsrückstellungen, nach dem unabhängig von der tatsächlichen Restlaufzeit eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt werden darf.

Zweck der Durchschnittsbetrachtung ist die Verminderung bzw. Vermeidung der Ergebnisvolatilität durch zinssatzinduzierte Bewertungseffekte. Das insbesondere bedingt durch die Finanzkrise nachhaltig gesunkene Zinsniveau führt zu einer Absenkung der Abzinsungszinssätze für Rückstellungen und somit zu steigenden Bilanzwerten (bzw. erhöhten Aufwendungen aus der Rückstellungsbewertung). Der Sieben-Jahresdurchschnitt wirkt sich seit 2014 besonders stark aus, da ein immer größerer Zeitraum in die bestehende Niedrigzinsphase fällt (vgl. Abb. 1). Von Dezember 2008 bis Dezember 2013 sank der Abzinsungszinssatz[4] um 37 Basispunkte, im Zeitraum von Januar 2014 bis Juni 2016 um 134 Basispunkte.

Um die sich daraus ergebende Ergebnisbelastung für Unternehmen zu reduzieren, hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften (Inkrafttreten zum 17. 3. 2016) eine Ausweitung des Glättungszeitraums für die Ermittlung des Abzinsungszinssatzes auf zehn Jahre beschlossen[5].

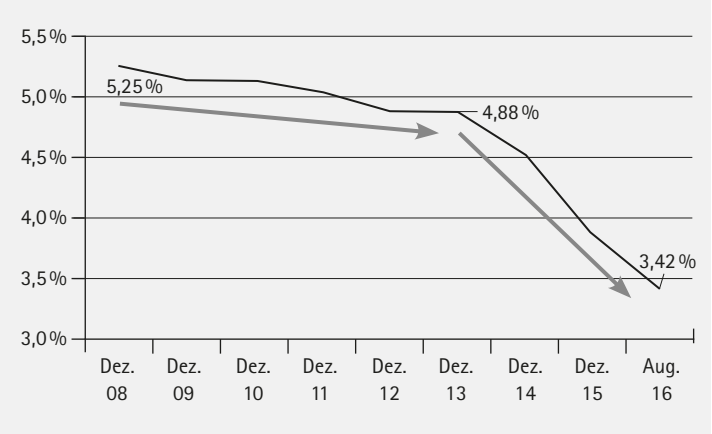

Abb. 1: Abzinsungszinssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB (7-Jahresdurchschnitt/15 Jahre RLZ/Monatsendstand)[6]

Gem. Art. 75 Abs. 6 EGHGB sind die neuen Regelungen erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. 12. 2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden, d. h. insbesondere für Jahresabschlüsse ab dem 31. 12. 2016. Für Jahresabschlüsse, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das nach dem 31. 12. 2014 beginnt und vor dem 1. 1. 2016 endet, dürfen Unternehmen auch die ab dem 17. 3. 2016 geltende Fassung des § 253 Abs. 2 HGB anwenden (Art. 75 Abs. 7 EGHGB). Dies kann für Unternehmen interessant sein (Voraussetzung: Jahresabschluss für 2015 wurde noch nicht erstellt), um die durch die Absenkung des Abzinsungszinssatzes in 2015 und die folgende Anhebung des Abzinsungszinssatzes in 2016 (siehe Pfeile in Abb. 2 auf S. 62) entstehende Ergebnisvolatilität zu vermeiden.

Des Weiteren wird aktuell der Gesetzesentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRStärkungsG) diskutiert. Dieses soll zum 1. 1. 2018 in Kraft treten und enthält Änderungen des Arbeits-, Steuer-, Sozialversicherungs- und Aufsichtsrechts. Ziel der Reform ist die Erhöhung der Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung insbesondere bei kleinen Unternehmen sowie Beschäftigten mit niedrigem Einkommen. Wesentliche Bestandteile sind das sog. Sozialpartnermodell, welches als zusätzliches Konstrukt neben die bekannten Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung gestellt werden soll, sowie ein spezifisches Fördermodell für Geringverdiener[7].

3 Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 30. 7. 2008, BT-Drucks. 16/10067 S. 54.

4 Abzinsungszinssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB/Sieben-Jahresdurchschnitt/15 Jahre RLZ/Monatsendstand; Quelle: https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze und Renditen/Abzinsungssaetze/Tabellen/tabellen.html.

5 Vgl. Art. 7, BGBl. I 2016 Nr. 12 v. 16. 3. 2016.

6 S. u. http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_details_charts_node.html?tsId=BBK01.WX0037.

7 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. 11. 2016, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz), S. 1.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2017 - (http://www.ksidigital.de) 22.03.2017 - 09:14

Lizenziert für comes Unternehmensberatung .
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Zahlenbeispiel zu den Auswirkungen des Niedrigzinsniveaus unter Berücksichtigung der Verlängerung des Glättungszeitraums.

3. Praxisbeispiel

Durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf zehn Jahre soll erreicht werden, dass der Diskontierungszinssatz langsamer sinkt. Dieses Ziel wird durch die Ausweitung des Glättungszeitraums auch tatsächlich temporär erreicht (vgl. Abb. 2). Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ausweitung des Glättungszeitraums einen Zinssatz ergibt, der sich weiter vom Marktgeschehen entfernt. Dies kann zu einem Aufbau stiller Lasten führen, was wiederum den eingangs erwähnten Grundsatz verletzt, dass die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermitteln sollte[9].

Folgendes Zahlenbeispiel soll die bilanziellen Auswirkungen des Niedrigzinsniveaus unter Berücksichtigung der Verlängerung des Glättungszeitraums von sieben auf zehn Jahre verdeutlichen: Angenommen ein Unternehmen hat aufgrund kontinuierlicher Fluktuation sowie Neueinstellungen konstante Pensionsverpflichtungen i. H. von 500.000 €, die gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB mit einer angenommenen durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden. Der Jahresabschluss 2015 wurde bereits unter Zugrundelegung des Abzinsungszinssatzes mit dem 7-Jahreszeitraum für die Bewertung der Pensionsrückstellungen (282.074 €) erstellt. Unter der Annahme, dass das heutige Zinsniveau (Stand: August 2016) eingefroren wird, lassen sich Abzinsungszinssätze prognostizieren, die für die Jahre 2020 und 2026 zu den in Abb. 3 genannten zu passivierenden Pensionsrückstellungen führen würden.

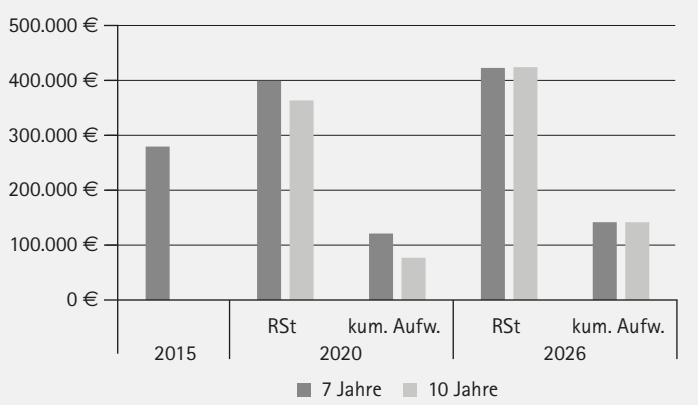

	2015		2020			2026		
	Pensions-RSt	Abzinsungs-zinssatz	Pensions-RSt	Abzinsungs-zinssatz	kum. Aufwand	Pensions-RSt	Abzinsungs-zinssatz	kum. Aufwand
7-Jahre	282.074 €	3,89 %	402.879 €	1,45 %	120.805 €	425.969 €	1,07 %	143.894 €
10-Jahre	-		363.211 €	2,15 %	81.137 €	425.969 €	1,07 %	143.894 €

Abb. 3: Prognostizierter kumulierter Aufwand aus der Pensionsrückstellungsbewertung bis 2026 am Beispiel

Es zeigt sich, dass der kumulierte Aufwand aus der zinssatzinduzierten Neubewertung der Pensionsrückstellungen zwar bis 2020 unter Anwendung des 10-Jahresdurchschnitts deutlich geringer ausfällt. Langfristig allerdings gleichen sich die beiden Abzinsungssätze unter Annahme eines konstanten Zinsniveaus in logischer Konsequenz bis 2026 an. Der kumulierte Aufwand bis 2026 ist dementsprechend identisch (vgl. Abb. 3). Die Ergebnisbelastung für Unternehmen lässt sich also durch die Ausweitung des Glättungszeitraums strecken, letztendlich wirkt sich das Niedrigzinsniveau aber in beiden Varianten in vollem Maße auf die Unternehmensbilanzen aus.

Abb. 2:
Prognose Abzinsungszinssätze 2008 bis 2025 (15 Jahre RLZ/Jahresendstand)[8]

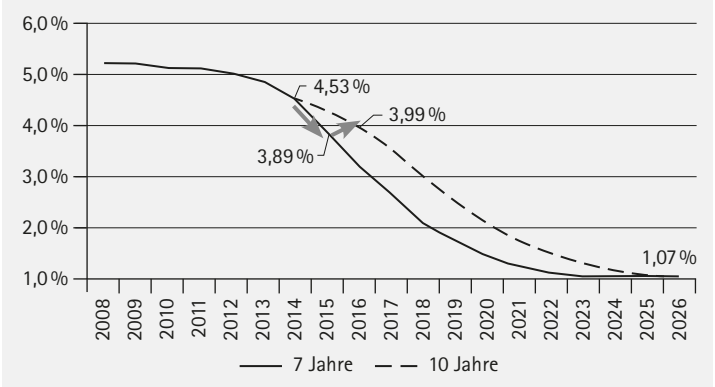

4. Handlungsempfehlungen

Insbesondere aufgrund der zuvor beschriebenen Sachverhalte werden Pensionszusagen heute häufig als schwere Lasten und unkalkulierbare Risiken eingestuft. Trotz der erschwerten Rahmenbedingungen gibt es jedoch weiterhin viele Gründe, die für die Gewährung

8 Eigene Darstellung; Datenquelle: Berechnungsmodell der Bundesbank unter Verwendung der Null-Kupon-Euro-Swapkurve sowie der IBOXX Euro Corporates AA Rated. Das Modell wurde auf Anfrage durch die Bundesbank zur Verfügung gestellt und durch die Autoren auf der Basis der Sätze per 31. 8. 2016 erweitert.

9 Vgl. Dilßner/Müller, Schätzung von stillen Reserven und Lasten in Pensionsrückstellungen nach HGB – verbesserte Ansatzmöglichkeiten durch aktuelle Gesetzesänderungen, BB 2016 S. 2539.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2017 - (http://www.ksidigital.de) 22.03.2017 - 09:14

Lizenziert für comes Unternehmensberatung .
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

von Direktzusagen sprechen. Beispielsweise können sich Unternehmen, die heutzutage eine betriebliche Altersversorgung anbieten, von anderen Arbeitgebern abheben und so qualifiziertes Personal gewinnen. Besonders vor dem Hintergrund des in vielen Branchen vorherrschenden Fachkräftemangels kann dies ein wichtiger Erfolgsfaktor sein. Ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist der bereits angesprochene Steuerstundungs- und Cashflow-Erhöhungseffekt in der Aufbauphase.

Was können Unternehmer also tun, wenn sie auf der einen Seite nicht auf die Gewährung von Pensionszusagen verzichten möchten und auf der anderen Seite den Jahresabschluss nicht durch Pensionsrückstellungen übermäßig belasten wollen? Letztlich wirken primär zwei Faktoren auf die Höhe der zu passivierenden Pensionsrückstellungen. Erstens ist der Diskontierungszinssatz zu nennen. Wie in den Abschn. 2 und 3 beschrieben wurde, ist dieser aufgrund des Niedrigzinsniveaus maßgeblich für die Ergebnisbelastungen in Unternehmensbilanzen verantwortlich. Er wird allerdings zentral durch die Bundesbank errechnet und kann somit nicht durch Unternehmen beeinflusst werden. Lösungsansätze können demnach nur bei der zweiten Einflussgröße für die Höhe der Pensionsrückstellungen zu finden sein. Dies ist der Betrag der Pensionsverpflichtungen, der mit dem Diskontierungszinssatz abgezinst wird.

Hier kommt es auf die „richtige“ Ausgestaltung von Direktzusagen an. Beispielsweise können Direktzusagen seit dem 1. 1. 1999 als beitragsorientierte Leistungszusagen formuliert werden. Dementsprechend wird der Aufwand (Beitrag) statt der Leistung fixiert und ein Finanzierungsrisiko kann grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um weiterhin Langlebigkeitsrisiken zu vermeiden, können anstelle von lebenslangen Renten- einmalige Kapitalzusagen erteilt werden. Durch die Ausgestaltung einer Direktzusage als beitragsorientierte Leistungszusage auf Kapitalbasis mit Rentenoption statt einer Leistungszusage auf Rentenbasis kann somit ein gravierendes Problem der Vergangenheit (die Unterfinanzierung der Pensionsverpflichtung) im Vorhinein ausgeschlossen werden – allerdings gehen damit auch die Liquiditäts- und Steuerstundungseffekte verloren.

Direktzusagen sollten regelmäßig durch den Unternehmer im Hinblick auf die formelle Ausgestaltung, den Finanzierungsgrad sowie den Insolvenzschutz und mögliche Bilanzsprungrisiken überprüft werden. Unterstützend sollte ggf. ein spezialisierter Berater hinzugezogen werden. Wenn im Unternehmen die erteilten Direktzusagen zunehmend als „lästig“ empfunden werden, sollte zunächst geklärt werden, ob die Verpflichtung an sich oder lediglich der Bilanzausweis (in der Handelsbilanz) für das Störgefühl verantwortlich ist. Daraus leitet sich ab, welche Lösungsansätze generell in Betracht kommen. Sollte die Verpflichtung selbst das Problem sein, kommt u. a. ein (Teil-) Verzicht oder eine Abfindung in Betracht, sofern dies im konkreten Einzelfall arbeitsrechtlich flankiert ist. Zur Reduktion bzw. Eliminierung des Bilanzausweises stehen neben einer Ausfinanzierung und Sicherung der Mittel eine formelle Umgestaltung der Zusage und ein Wechsel des Durchführungswegs als Lösungsansätze zur Verfügung.

5. Fazit

Mit der Gesetzesänderung wird mittelfristig das Ziel erreicht, dass die Wertansätze für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz weniger stark ansteigen. Als problematisch anzusehen ist jedoch die fehlende Aufdeckung von stillen Lasten, die möglicherweise zu einer Schwächung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses führt.

Es wird darüber hinaus deutlich, dass die Verlängerung des Glättungszeitraums zwar die Absenkung des Abzinsungszinssatzes verschiebt, die systematische Verzerrung aber nicht zu heilen vermag. Ferner ist zu erwähnen, dass bei einem möglichen zukünftigen Anstieg des Zinsniveaus der Effekt analog auch in die andere Richtung greift. Der sich nur sehr langsam auswirkende Anstieg der Abzinsungszinssätze würde in diesem Falle zum Aufbau von stillen Reserven führen (Überbewertung von Pensionsrückstellungen) und somit das Ergebnis von Unternehmen belasten.

Der deutsche Mittelstand muss sich zwangsläufig aktiv mit dieser Situation auseinandersetzen und jedes betroffene Unternehmen sollte einen spezifischen, dem Unternehmen angepassten Umgang sowohl mit bisherigen als auch zukünftigen Pensionszusagen prüfen, um den Herausforderungen der sich verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen risikobewusst zu begegnen.

Mit der Gesetzesänderung wird mittelfristig das Ziel erreicht, dass die Wertansätze für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz weniger stark ansteigen.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2017 - (http://www.ksidigital.de) 22.03.2017 - 09:14